

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00074 vom 17. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2020.00074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00074 du 17 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00074 del 17 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

X.____

ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ GmbH, welche die Durchführung von Messen, Events und anderen Veranstaltungen sowie Dienstleistungen und Montagen für temporäre und feste Bauten bezweckt (Urk. 6/134/1, vgl. auch

www.zefix.ch) . Am 8. Juli 2020 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung (Veranstaltungsbranche) gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 6/133). Mit Verfügung vom 5. August 2020 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 6/136). Die dagegen vom Versicherten am 11. September 2020 erhobene Einsprache (Urk. 6/148) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 26. Oktober 2020 (Urk. 2) ab.

E. 1.1

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf maximal sechs Monate; vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise auch auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) stützen - am 20. März 2020 die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt und der Geltungszeitraum bis zum 16. September 2020 befristet (Art. 11 Abs. 2). Seit Inkrafttreten hat die Verordnung mehrfach eine Änderung erfahren (namentlich am 23. April, 6. Juli, 17. September, 8. Oktober und 4. November 2020) und gilt nunmehr bis zum 30. Juni 2021 (Art. 11 Abs. 5). Mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

E. 1.2

.3

Gemäss Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE , Stand: 3. Juli 2020, Rz . 1011.1) haben Personen in arbeitgeb erähnlicher Stellung der An meldung zum Bezug von Corona-Erwerbsausfallentschädigung den Lohnausweis für das Jahr 2019 sowie ein en de taillierten Auszug aus dem H andelsregister beizulegen.

E. 1.2.1

Nach dem vom 1 7. März bis zum 16. September 2020 gültig gewesenen Art. 2 Abs. 3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts (ATSG) anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundes rätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus , obwohl sie nicht zur Schliessung des Betriebs verpflichtet oder direkt vom Veranstaltungsverbot betroffen waren, einen Er werbsausfall er leiden und ihr für die Bemessung der Bei träge der AHV mass ge bendes Ein kommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10' 000.-- und Fr. 90'000.-- liegt.

E. 1.3

Nach dem (rückwirkend) seit dem 1 7. September 2020 gültigen Art. 2 Abs.

E. 1.4

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2.

E. 2

4. November 2020 Beschwerde und be an trage sinngemäss , es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und ein An spruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung zu bejahen (Urk. 1). Die Be schwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 2 0. Januar 2021 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 2 7. Januar 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die in der Veranstaltungsbranche tätig seien, Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung hätten, wenn ihr Ein kommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- gelegen habe. Gemäss

Lohnausweis habe der Beschwerdeführer , der bei der Y .___ GmbH eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatte, im Jahr 2019 jedoch einen Lohn von mehr als Fr. 90'000.-- erzielt (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass die Beschwerde geg nerin im angefochtenen Entscheid nicht auf seine Einwände bzw. s eine persön liche Lage eingegangen sei. Zudem sei zu beachten, dass der Bundesrat das Ein kommenslimit von Fr. 90'000.-- per Mitte September 2020 aufgehoben habe (Urk. 1).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 3.1

Dem mit der Anmeldung zum Bezug einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung eingereichten Lohnausweis der Y.____ Gm bH vom 21. Januar

2020 (Urk.

6/134/2)

ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2019 einen Bruttolohn von Fr. 131'238.-- erzielte. Hiervon waren Fr. 29'359.-- Taggelder .

Da dieses Einkommen über dem Grenzwert von Fr. 90'000.-- liegt, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einen Härtefall im Sinne von Art. 2 Abs.

E. 3.2

Im Weiteren wies der Beschwerdeführer jedoch zu Recht darauf hin, dass die Einkommensobergrenze von Fr. 90'000.-- für den Bezug einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Härtefallregelung) mit der Änderung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 4. November 2020, rückwirkend in Kraft seit dem 17. September 2020, wegfiel. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2020 (Urk. 2) konnte die Beschwerdegegnerin diese Bestimmung naturgemäss noch nicht berücksichtigen bzw. den Anspruch unter diesen (neuen) Voraussetzungen prüfen. Ein Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft gesetzte Härtefallregelung, die auch bei im Veranstaltungsbereich tätigen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung anwendbar ist, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Die

Anspruchsvoraussetzungen sind jedoch nicht liquide. 4.

Der angefochtene Entscheid ist demnach insoweit aufzuheben, als damit ein Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung ab dem 17. September 2020 verneint wurde. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie das Leistungsgesuch im Sinne der E. 3.2 prüfe und über einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung ab dem 17. September 2020 neu entscheide. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2020 insoweit aufgehoben wird, als damit ein Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung ab dem 17. September 2020 verneint wurde. Die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen, damit sie das Leistungsgesuch im Sinne der E. 3.2 prüfe und über einen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung ab dem 17. September 2020 neu entscheide. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.